

Das Problem

»Mir wurde geraten, einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung zu stellen. Habe ich dadurch Nachteile zu befürchten?«

»Ich habe einen GdB von 50 anerkannt bekommen. Ab wann bekomme ich die Unterrichtsermäßigung?«

»Ich soll als Schwerbehinderte als Begleitperson ins Schullandheim mitfahren. Wegen meiner Behinderung sehe ich mich dazu nicht in der Lage.«

Die Rechtslage im Überblick

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in der Fassung vom 2. Dezember 2006. Schwerbehindert im Sinne des Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von 50. Eine rechtliche Gleichstellung ist bei einem Grad der Behinderung ab 30 möglich, wenn man infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann. Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Schwerbehinderung ab GdB von 50

Die »Fürsorgetrichtlinien 2005 (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern)« gelten auch für den Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Fürsorgetrichtlinien

Darüber hinaus hat das Kultusministerium in eigenen Bekanntmachungen diese Regelungen für den Bereich der Schulen konkretisiert. Bei einigen Bezirksregierungen existieren auch Integrationsvereinbarungen zwischen Bezirkspersonalrat, Schwerbehindertenvertretung und Dienststelle.

Einstellung

Bewerbungen schwerbehinderter Lehrkräfte ist bei sonst im Wesentlichen gleicher Eignung der Vorzug zu geben (Art. 21,1 LfBG).

Vorzug bei im wesentlichen gleicher Eignung

Schwerbehinderte Menschen können auch dann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Sie müssen nach dem amtsärztlichen Gutachten lediglich noch wenigstens 5 Jahre dienstfähig sein. (Abschn. IV Ziff. 6.2.2 Fürsorgetrichtlinien 2005)

Dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung muss konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. (KMS vom 26.8.1991 Nr. I/4-P 1058/2-1/121565)

Information der Schwerbehindertenvertretung

Unterrichtspflichtzeit

Die Unterrichtspflichtzeit richtet sich ab dem Schuljahr, das dem folgt, in welchem die Schwerbehinderung angezeigt wird, nach der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Schwerbehinderte Menschen

Stundenermäßigung

Die Stundenermäßigung wird ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises gewährt.

GdB	Wochenstunden
50 - 60	2
70 - 80	3
90 - 100	4

Ziff. 1.5 und Ziff. 2.1 der KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI I 1994, S. 136), geändert am 21. März 2009 (KWMBI 2009, S. 367)

Mehrarbeit

Mehrarbeit nur mit Einverständnis

Bei schwerbehinderten Beschäftigten ist die Anordnung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig (§ 124 SGB IX und Abschnitt VI Ziff. 4 Fürsorgerichtlinien 2005).

Arbeitsbedingungen

bestmögliche Arbeitsbedingungen für Schwerbehinderte

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden (Abschnitt VII Ziff. 1 der Fürsorgerichtlinien 2005). Bei Lehrkräften betrifft dies z. B. die Organisation des Unterrichts, die Stundenplangestaltung, die Pausenaufsicht und den Einsatz bei Schullandheimaufenthalten und Wanderungen. In Integrationsvereinbarungen sind hierzu konkrete Festlegungen getroffen worden.

Arbeitszeitkonto

Die Bestimmungen gelten nicht für Schwerbehinderte.

[§ 4 Abs. 2 Nr. 1 VO vom 20. März 2001 (GVBl 2001, S. 90), zuletzt geändert am 1. April 2009 (GVBl, S. 79)]

Beförderung

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (Abschn. IV Ziff. 6 und 7 Fürsorgerichtlinien 2005).

Pauschbetrag bei der Lohn- oder Einkommensteuer

Steuerfreibetrag

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25* und 30*	310 Euro
von 35* und 40*	430 Euro
von 45* und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1060 Euro
von 85 und 90	1320 Euro
von 95 und 100	1420 Euro

(§ 33 b Abs. 3 EstG)

* Die Pauschbeträge können nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen abgesetzt werden.

Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst in der Mobilien Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden (KMBek vom 27.03.2000 Nr. IV/3-P 7028-4/11 179, veröffentlicht im KWMBI I 2000, S. 95).

Stationäre Rehabilitation

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation auch außerhalb der Ferienzeiten genehmigt werden (Abschn. XII Ziff. 4.1 Fürsorgegerichtlinien 2005).

Ruhestandsversetzung

Schwerbehinderte können wie bisher nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, müssen dabei aber einen Versorgungsabschlag hinnehmen. Das Alter, ab dem man keinen Versorgungsabschlag mehr hat (Referenzalter), liegt künftig bei 65 Jahren. Dies ist Bestandteil der Dienstrechtsreform.

Es gibt allerdings eine Übergangsregelung (Art. 106 Abs. 2 BayBeamtVG):

Übergangsregelung

1. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt bei vor dem 1. Januar 1952 Geborenen die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle des 65. Lebensjahres treten bei nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 Geborenen folgende Referenzalter für die abschlagsfreie Versorgung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

Der Versorgungsabschlag beträgt bei Ruhestandseintritt vor den oben genannten Terminen für jeden Monat 0,3 %, d. h. für jedes volle Jahr 3,6 %. Der Abschlag ist jedoch auf maximal 10,8 % begrenzt.

Wer zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung das 64. Lebensjahr vollendet und gleichzeitig eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht hat, muss keinen Abschlag hinnehmen.

Schwerbehindertenvertretung

An jeder Dienststelle, in der wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, wird eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt (§ 94 Abs. 1 SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Antragstellung

Niemand sollte sich aus Unwissenheit über die rechtliche Absicherung von der Anerkennung der Schwerbehinderung abhalten lassen.

Der Antrag auf Feststellung des Vorliegens einer Behinderung kann im Internet auf der Seite des Zentrums für Familie und Soziales in Bayern (www.zbfs.bayern.de) online gestellt bzw. heruntergeladen werden. Vor der Antragstellung ist es ratsam, Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson) aufzunehmen.

Da in diesem Ratgeberartikel nur ein Überblick über wichtige Bestimmungen gegeben werden kann, empfiehlt es sich, besonders die Fürsorgerichtlinien und gegebenenfalls die Integrationsvereinbarungen genau zu lesen.

von Peter Caspari

Quellen

- 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I, S. 1046), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I, S. 1127) geändert worden ist.
- 2 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I, S. 3366, 3862), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I, S. 386) geändert worden ist.
- 3 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LIBG) vom 5. August 2010 (GVBl, S. 571)
- 4 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (»Fürsorgerichtlinien 2005«), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 (FMBI S. 193)
- 5 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410)
- 6 Integrationsvereinbarungen mit den Bezirksregierungen, jeweils veröffentlicht in deren Schulanzeigern